KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Katy Hoffmeister, Fraktion der CDU

Krankenhausstrukturfonds des Bundes

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In welcher Höhe stehen Mecklenburg-Vorpommern finanzielle Mittel aus dem Krankenhausstrukturfonds im Zeitraum von 2019 bis 2024 zur Verfügung?

Mecklenburg-Vorpommern stehen aus dem Krankenhausstrukturfonds im Zeitraum von 2019 bis 2024 Fördermittel in Höhe von insgesamt 37 954 528,82 Euro zur Verfügung.

2. Welche Vorhaben können grundsätzlich aus dem Krankenhausstrukturfonds des Bundes gefördert werden?

Welche Vorhaben gefördert werden können, ergibt sich aus § 12a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). Ein Vorhaben kann demnach gefördert werden, wenn

1. ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses dauerhaft geschlossen werden, insbesondere wenn ein Standort, eine unselbstständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung eines Krankenhauses geschlossen wird,

- 2. akutstationäre Versorgungskapazitäten, insbesondere Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser, in wettbewerbsrechtlich zulässiger Weise standortübergreifend konzentriert werden, insbesondere sofern
 - a) Versorgungseinrichtungen betroffen sind, die von einem nicht universitären Krankenhaus an eine Einrichtung eines Hochschulklinikums verlegt werden, und für die
 - aa) der Gemeinsame Bundesausschuss Mindestmengen festgelegt hat oder
 - bb) in den Krankenhausplänen der Länder Mindestfallzahlen vorgesehen sind,
 - b) es sich um Versorgungseinrichtungen zur Behandlung seltener Erkrankungen handelt, die von einem nicht universitären Krankenhaus an eine Einrichtung eines Hochschulklinikums verlegt werden, oder
 - c) die beteiligten Krankenhäuser eine dauerhafte Zusammenarbeit im Rahmen eines Krankenhausverbundes, etwa durch gemeinsame Abstimmung des Versorgungsangebotes, vereinbart haben,
- 3. ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses, insbesondere ein Standort, eine unselbstständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses, umgewandelt werden in
 - a) eine bedarfsnotwendige andere Fachrichtung oder
 - b) eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, der sektorenübergreifenden oder der palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation; bei Umwandlung eines gesamten Krankenhauses in eine Einrichtung der sektorenübergreifenden Versorgung muss mindestens die Hälfte der stationären Versorgungskapazitäten des Krankenhauses von der Umwandlung betroffen sein,
- 4. die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Anlagen, Systeme oder Verfahren oder bauliche Maßnahmen erforderlich sind, um
 - a) die Informationstechnik der Krankenhäuser, die die Voraussetzungen des Anhangs 5 Teil 3 der BSI-Kritisverordnung erfüllen, an die Vorgaben von § 8a des BSI-Gesetzes anzupassen oder
 - b) telemedizinische Netzwerkstrukturen insbesondere zwischen Krankenhäusern der Schwerpunkt- und Maximalversorgung einschließlich der Hochschulkliniken einerseits und Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung andererseits zu schaffen; im Rahmen der geförderten telemedizinischen Netzwerkstrukturen sind Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu nutzen, sobald diese zur Verfügung stehen,
- 5. es die Bildung integrierter Notfallstrukturen insbesondere durch bauliche Maßnahmen zum Gegenstand hat oder
- 6. Ausbildungskapazitäten in mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e bis g des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geschaffen oder erweitert werden.

3. In welcher Höhe standen bislang Haushaltsmittel zur Finanzierung des Landesanteils beim Krankenhausstrukturfonds des Bundes zur Verfügung (bitte einzeln nach den Haushaltsjahren auflisten)?

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden im Haushalt jährlich 9,5 Millionen Euro eingeplant.

4. In welcher Höhe wurden bislang seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern im aktuellen Förderzeitraum finanzielle Mittel aus dem Krankenhausstrukturfonds beantragt [bitte auflisten nach dem Jahr, Fördervorhaben, Höhe der Förderung, Förderanteil des Landes, Bearbeitungsstand des Förderantrages (beantragt, bewilligt, ausgezahlt)]?

Bislang wurden seitens des Landes Mittel aus dem Krankenhausstrukturfonds in Höhe von insgesamt 4 157 512 Euro beim Bund beantragt und durch den Bund auch bewilligt. Hiervon entfielen auf:

- Förderung des IT-Vorhabens nach § 11 Absatz 1 der Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (KHSFV) am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg 1 520 012 Euro im Jahr 2021 (ausgezahlt bisher 990 933,53 Euro),
- Förderung des IT-Vorhabens nach § 11 Absatz 1 KHSFV an den Helios-Kliniken Schwerin 2 637 500 Euro im Jahr 2022 (ausgezahlt bisher 0 Euro)
 - 5. Aus welchen Gründen wurden seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegebenenfalls bislang noch nicht die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus dem Krankenhausstrukturfonds des Bundes vollständig beantragt beziehungsweise abgerufen?

Gemäß § 13 KHG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 KHSFV ist mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen das Einvernehmen über die Förderung des Vorhabens und die Beantragung der Mittel aus dem Strukturfonds herbeizuführen. Dies konnte bislang nur für die in der Antwort zu Frage 4 genannten Maßnahmen erreicht werden.

6. In welcher Höhe sind Haushaltsmittel im Jahr 2024 zur Finanzierung des Landesanteils beim Krankenhausstrukturfonds des Bundes im Rahmen der Haushaltsaufstellung bislang eingeplant?

Der regierungsseitige Entwurf für den Haushaltsplan der Jahre 2024/2025 befindet sich derzeit in der Abstimmung.

7. Welche Initiativen der Landesregierung gibt es beziehungsweise sind geplant, um einen vollständigen Mittelabruf aus dem Krankenhausstrukturfonds des Bundes bis zum Jahr 2024 zu ermöglichen?

Die Landesregierung befindet sich in intensiver Abstimmung mit den Krankenkassen, um das in der Antwort zu Frage 5 erwähnte notwendige Einvernehmen zu erzielen.